

Erbschein – Antrag und Erteilung

Der Erbnachweis kann durch einen Erbschein geführt werden, der auf Antrag durch das Nachlassgericht erteilt wird.

Der Antrag bedarf der Beurkundung durch eine Notarin/einen Notar Ihrer Wahl, Ihr Wohnsitzgericht oder das zuständige Nachlassgericht.

Basisinformationen

Haben Sie die Erbschaft angenommen, werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Erbschein benötigen. Der Erbschein ist ein Zeugnis über die Erbenstellung.

Voraussetzungen

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Dazu ist eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erbscheinsverhandlung erforderlich, in welcher bestimmte Erklärungen abgegeben werden und an Eides statt zu versichern sind.

Die für die Erlangung eines Erbscheins erforderliche eidesstattliche Versicherung kann nur vom Erben abgegeben werden. Ist der Erbe hierzu, beispielsweise aufgrund einer Krankheit, nicht mehr in der Lage, kann die eidesstattliche Versicherung ausschließlich von einem gerichtlich bestellten Betreuer abgegeben werden. Minderjährige werden durch die Eltern oder einen Ergänzungspfleger oder Vormund vertreten.

Welche Unterlagen benötige ich?

Aus den Vordrucken (Service/Vordrucke/Nachlassangelegenheiten) und ggf. bei Terminabsprache erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben. Bitte reichen Sie die Urkunden mit dem Vordruck zusammen ein.

Alle Urkunden sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Einfache Kopien sind nicht ausreichend. Zur Beglaubigung einer Abschrift von Personenstandsurkunden sind nur Notare oder das die Urkunde ausstellende Standesamt ermächtigt.

Im Verfahren gilt der Beibringungsgrundsatz. Das heißt, dass die Urkunden durch den Antragsteller zu beschaffen sind. Das Gericht übernimmt diese Aufgabe nicht!

Auf jeden Fall ist die Identität des Antragstellers im Termin durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (gültiger Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen.

Erst nach Eingang aller erforderlichen Urkunden wird ein Termin für die Beurkundung des Erbscheinsantrags vergeben.

Verfahren

Das Nachlassgericht ist zuständig für die Erteilung von Erbscheinen sowohl aufgrund gesetzlicher als auch testamentarischer Erbfolge.

Örtlich zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen. Dies ist nicht zwingend der letzte melderechtliche Wohnsitz, sondern der Ort, an dem der Verstorbene zuletzt seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Die Beurkundung von Erbscheinsanträgen kann grundsätzlich bei jedem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe erfolgen. Jeder Erbe ist berechtigt, einen Erbschein zu beantragen. Es ist ausreichend, wenn einer von mehreren Miterben den Antrag stellt.

Beim Amtsgericht ist die Vergabe eines Termins nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zwingend erforderlich. Die Antragstellenden können sich ebenfalls an einen Notar wenden.

Neben dem Antrag ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über bestimmte im Gesetz vorgesehene Angaben erforderlich, die vom Gericht oder von einer Notarin/einem Notar beurkundet werden muss. Sofern der Antrag und die Versicherung an Eides statt durch ein Gericht beurkundet werden sollen, ist das persönliche Erscheinen mindestens eines Erben bei Gericht erforderlich. Sollte aufgrund körperlicher Einschränkungen die Beurkundung im Haus/der Wohnung eines Erben erforderlich sein, kann diese ausschließlich von einer Notarin/einem Notar vorgenommen werden. Bei Gericht oder in einem Notariat erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben und welche Erklärungen Sie gegebenenfalls noch abgeben müssen.

Nach Prüfung des Antrages und schriftlicher Anhörung ggfs. weiterer Beteiligter kann der Erbschein erteilt werden.

Formulare/Merkblätter

Ein *Formular zur Vorbereitung eines Erbscheinsantrags* erhalten Sie unter:

[Nachlassangelegenheiten](#)

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Für die Beurkundung des Erbscheinsantrags und die Erteilung des Erbscheins werden Gebühren fällig. In der Höhe richten sich diese Gebühren nach dem Nachlasswert. Es werden zwei Gebühren erhoben:

1. Für die Beurkundung der erforderlichen eidesstattlichen Versicherung (Notar oder Gericht)
2. Für die Erteilung des Erbscheins (Gericht)

Gebühren des Notars werden nach dem gleichen Gesetz erhoben